

Stipendienverordnung (StipV)

Vom 3. April 1969

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Ausführung von § 14 des Gesetzes über die Förderung der Ausbildung (Stipendiengesetz) vom 16. Oktober 1968¹⁾,

beschliesst:

*1. Anspruch und Anmeldung*²⁾

§ 1

Die Besucher ausserkantonaler Mittelschulen und Berufsschulen haben sich über eine für die Beitragsberechtigung genügende Befähigung nicht weiter auszuweisen, wenn sie in eine vom Bund anerkannte Schule aufgenommen worden sind.

§ 2

Vom Erfordernis der Immatrikulation kann bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen abgesehen werden während einer für den Ausbildungsabschluss vorgeschriebenen Arbeit (Dissertation, unbezahltes Praktikum) und während einer angemessenen Zeit für die Prüfungsvorbereitung.

§ 3

Zu den Studienauslagen, an welche Beiträge ausgerichtet werden können, sind auch die Kosten des Drucks einer Dissertation, einer Lehranalyse und dergleichen zu rechnen.

¹⁾ SAR 471.100

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

§ 4¹⁾

¹ Studienbeiträge in Form von Darlehen werden namentlich zugesprochen, wenn die Beendigung der Berufsausbildung abzusehen ist.

² Für eine auf die übliche Grundausbildung folgende vertiefte Spezialausbildung (postgraduate Studien) werden in der Regel nur Darlehen zugesprochen, welche indessen die gesetzlichen Höchstansätze überschreiten dürfen.

³ Darlehen können ausnahmsweise auch Bewerbern gewährt werden, die von den Eltern nicht die ihren finanziellen Verhältnissen angemessenen Beiträge erhalten können, sofern ohne staatlichen Beitrag die Ausbildung als erheblich erschwert oder gefährdet erscheint.

§ 5

Bei Zweifeln an der Eignung eines Bewerbers können vorerst Studien-darlehen zugesprochen werden, auf deren Rückerstattung nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung verzichtet wird.

§ 5^{bis} 2) 3)

2. ... 4)

§ 6⁵⁾

¹ Anmeldungen für Ausbildungsbeiträge sind zu Beginn der Ausbildung oder Ausbildungsperiode (Semester, Schuljahr, Lehrjahr, einmaliger Kurs) einzureichen, im Frühjahr bis spätestens 31. Mai, im Herbst bis spätestens 30. November.

² Beitragsgesuche für den Besuch der öffentlichen Schulen im Kanton Aargau mit Schulbeginn im Spätsommer sind bis spätestens 15. September einzureichen. Absolventen, die für das laufende Schuljahr bis 15. September keine Anmeldung eingereicht haben, können für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 15. März ein Beitragsgesuch stellen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 18. Dezember 1970, in Kraft seit 1. Januar 1971 (AGS Bd. 7 S. 544).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 24. März 1986, in Kraft seit 15. April 1986 (AGS Bd. 12 S. 21).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 3. Juli 1989, in Kraft seit 1. August 1989 (AGS Bd. 13 S. 55).

³ Auf Anmeldungen, die später bzw. nach Abschluss einer Ausbildung eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁴ Die Anmeldungen sind beim Departement Bildung, Kultur und Sport oder beim Rektorat der betreffenden aargauischen Lehranstalt einzureichen.¹⁾

⁵ Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden, das insbesondere Auskunft gibt über den Bewerber selbst, dessen Familienverhältnisse sowie die zu besuchende Ausbildung. Beizulegen sind ein Kostenvoranschlag sowie Unterlagen, aus denen die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für die Beurteilung der finanziellen Situation massgebenden Angaben hervorgehen, so insbesondere Steuerregisterauszüge sowie allenfalls weitere Vermögens- und Einkommensbelege.²⁾

⁶ Dem Gesuch um Beiträge für eine Ausbildung, die nicht an einer öffentlichen Schule im Kanton absolviert wird, sind die laufenden Zeugnisse beizulegen.

⁷ Vom Bewerber können weitere Auskünfte eingeholt und weitere Unterlagen angefordert werden. Wo es zur Abklärung seiner Bedürfnisse und zu seiner Beratung angezeigt ist, wird er zu persönlicher Vorsprache eingeladen.

2. Bemessung³⁾

a) Allgemeines⁴⁾

§ 6a⁵⁾

¹ Der Ausbildungsbeitrag soll grundsätzlich die Finanzierungslücke schliessen, die zwischen ausbildungsbedingten Kosten und den zumutbaren eigenen Beiträgen verbleibt.

² Zur Ermittlung der Finanzierungslücke werden in einem ersten Schritt die notwendigen Kosten für die allgemeine Lebenshaltung und die Ausbildung den zumutbaren eigenen Beiträgen gegenübergestellt. Ergibt sich

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

ein ungedeckter Betrag, so werden in einem zweiten Schritt diejenigen Kosten ermittelt, die davon ausbildungsbedingt sind. Deren Beitragsberechtigung ist grundsätzlich begrenzt durch die Höchstbeträge gemäss § 6k.

³ Die Höchstbeträge gemäss § 6k werden unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von § 1 Abs. 2 des Dekretes über die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien vom 14. März 1989¹⁾ verhältnismässig erhöht.

⁴ Zuschlagsberechtigt im Rahmen von § 1 Abs. 2 lit. c des Dekrets ist der Fr. 3'000.– übersteigende Schulgeldbetrag. Kann die gleiche Ausbildung an einem andern zumutbaren Ort mit tieferen persönlichen Schulgeldern absolviert werden, sind die dort geltenden Schulgelder bei der Berechnung des Zuschlages massgebend.

§ 6b²⁾

¹ Zur Ermittlung der massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine solche Veranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse seither nachgewiesenermassen wesentlich verändert, sind soweit möglich die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

² Solange und soweit ein anrechenbares Vermögen nicht verbraucht bzw. noch anzurechnen ist, besteht in der Regel kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

*b) Elternabhängige Bewerber*³⁾

§ 6c⁴⁾

¹ Bei Bewerbern, deren Eltern gemäss Art. 276/277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁵⁾ noch zum Unterhalt verpflichtet sind, wird mit dem Punktesystem gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in einem ersten Schritt der mögliche individuelle Höchstbetrag ermittelt, in einem zweiten Schritt der eigentliche Ausbildungsbeitrag in diesem Rahmen, gestützt auf die Berechnung gemäss § 6a Abs. 2.

¹⁾ SAR 471.110

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁵⁾ SR 210

² Vorbehalten bleiben Sonderfälle, für die § 6l analog Anwendung findet.

³ Beiträge aus dem eigenen Einkommen des Bewerbers, insbesondere auch aus dem Lehrlingslohn, gelten grundsätzlich als zumutbar.

§ 6d¹⁾

¹ Bei der Punktierung ist vom Einkommen und Vermögen der Eltern auszugehen.

² Führen ledige, geschiedene oder gerichtlich getrennte Eltern zwei Haushalte, so ist deren kumuliertes Einkommen zu $\frac{2}{3}$ und deren kumuliertes Vermögen als Ganzes massgebend.

³ Bei im Konkubinat lebenden Eltern ist deren kumuliertes Einkommen und Vermögen massgebend.

⁴ Gerichtlich bzw. vormundschaftlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge werden bei der Bemessung berücksichtigt.

§ 6e²⁾

¹ Der ausgewiesene Betrag des steuerbaren Einkommens ist auf die nächsten hundert Franken abzurunden.

² Das so ermittelte Einkommen wird wie folgt bewertet:

Franken	Punkte	Franken	Punkte
0.– bis 33'800.–	12	67'200.– bis 69'000.–	-7
33'900.– bis 35'700.–	11	69'100.– bis 70'800.–	-8
35'800.– bis 37'500.–	10	70'900.– bis 72'700.–	-9
37'600.– bis 39'400.–	9	72'800.– bis 74'500.–	-10
39'500.– bis 41'200.–	8	74'600.– bis 76'400.–	-11
41'300.– bis 43'100.–	7	76'500.– bis 78'200.–	-12
43'200.– bis 44'900.–	6	78'300.– bis 80'100.–	-13
45'000.– bis 46'800.–	5	80'200.– bis 81'900.–	-14
46'900.– bis 48'600.–	4	82'000.– bis 83'800.–	-15
48'700.– bis 50'500.–	3	83'900.– bis 85'600.–	-16
50'600.– bis 52'300.–	2	85'700.– bis 87'500.–	-17
52'400.– bis 54'200.–	1	87'600.– bis 89'300.–	-18
54'300.– bis 56'000.–	0	89'400.– bis 91'200.–	-19
56'100.– bis 57'900.–	-1	91'300.– bis 93'000.–	-20
58'000.– bis 59'700.–	-2	93'100.– bis 94'900.–	-21
59'800.– bis 61'600.–	-3	95'000.– bis 96'700.–	-22

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

Franken		Punkte	Franken		Punkte
61'700.–	bis 63'400.–	-4	96'800.–	bis 98'600.–	-23
63'500.–	bis 65'300.–	-5	98'700.–	bis 100'400.–	-24
65'400.–	bis 67'100.–	-6		usw.	

§ 6f¹⁾

¹ Der ausgewiesene Betrag des Reinvermögens ist auf die nächsten tausend Franken abzurunden.

² Für den Bewerber sowie für jedes seiner Geschwister sind je Fr. 13'000.– und für die Eltern Fr. 65'000.– vom Reinvermögen abzuziehen. Stehen die Eltern kurz vor der Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. haben sie diese bereits aufgegeben und haben sie keinen oder nur einen reduzierten Anspruch auf Pension, wird ein verhältnismässiger weiterer Abzug bis maximal Fr. 195'000.– gewährt.

³ Das verbleibende Reinvermögen wird wie folgt bewertet:

Franken		Punkte	Franken		Punkte
1'000.–	bis 25'000.–	-1	173'000.–	bis 184'000.–	-11
26'000.–	bis 50'000.–	-2	185'000.–	bis 196'000.–	-12
51'000.–	bis 75'000.–	-3	197'000.–	bis 208'000.–	-13
76'000.–	bis 100'000.–	-4	209'000.–	bis 220'000.–	-14
101'000.–	bis 112'000.–	-5	221'000.–	bis 232'000.–	-15
113'000.–	bis 124'000.–	-6	233'000.–	bis 244'000.–	-16
125'000.–	bis 136'000.–	-7	245'000.–	bis 256'000.–	-17
137'000.–	bis 148'000.–	-8	257'000.–	bis 268'000.–	-18
149'000.–	bis 160'000.–	-9	269'000.–	bis 280'000.–	-19
161'000.–	bis 172'000.–	-10	281'000.–	bis 292'000.–	-20
				usw.	

§ 6g²⁾

¹ Geschwister des Bewerbers, für die die Eltern noch zu Unterhalt verpflichtet sind und eigene Kinder des Bewerbers werden bei der Punktierung wie folgt berücksichtigt:

	Punkte
a) Volksschüler je	1

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

- b) Lehrlinge und Absolventen von Schulen im Sinne
von § 6k Abs. 2–5 je 2
- c) Absolventen von Schulen im Sinne von § 6k Abs. 6 je 3

² Stehen in einer Familie zwei oder mehr Geschwister des Bewerbers in einer Ausbildung im Sinne von § 6k Abs. 5 oder 6, so erhöht sich die Punktezahl dieser Geschwister um je einen Punkt.

§ 6h¹⁾

Die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten werden bei der Punktierung bei Volksschülern wie folgt berücksichtigt:

	Punkte
a) Transportkosten über Fr. 200.– pro Jahr	1
b) auswärtige Kost halbjährig	1
c) auswärtige Kost ganzjährig	2
d) auswärtige Logis	5

§ 6i²⁾

¹ Die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten werden bei der Punktierung für Ausbildungen nach der Volksschule wie folgt berücksichtigt:

	Punkte
a) Transportkosten von Fr. 501.– bis 1'000.– pro Jahr	1
b) Transportkosten von Fr. 1'001.– bis 1'500.– pro Jahr	2
c) Transportkosten über Fr. 1'500.– pro Jahr	3
d) auswärtige Kost ganzjährig	2
e) auswärtige Logis	5

² Für Schul- und Studiengelder (ohne Einschluss von Kost und Logis) werden ab Fr. 1'100.– pro Jahr ein Punkt, für jede weitere Fr. 500.– je ein zusätzlicher Punkt angerechnet. Kann die gleiche Ausbildung an einem andern zumutbaren Ort mit tieferen persönlichen Schulgeldern absolviert werden, sind die dort geltenden Schulgelder bei der Berechnung massgebend.

§ 6k³⁾

¹ Die Höchstbeträge pro Punktezahl betragen pro Jahr für Volksschüler:

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

Punktezahl	Höchstbetrag Fr.	Punktezahl	Höchstbetrag Fr.
35 und mehr	1'000.–	15–18	500.–
31–34	900.–	11–14	400.–
27–30	800.–	7–10	300.–
23–26	700.–	1–6	200.–
19–22	600.–		

² Die Höchstbeträge pro Punktezahl betragen pro Jahr für Lehrlinge:

Punktezahl	Höchstbetrag Fr.	Punktezahl	Höchstbetrag Fr.
21	6'000.–	10	3'250.–
20	5'750.–	9	3'000.–
19	5'500.–	8	2'750.–
18	5'250.–	7	2'500.–
17	5'000.–	6	2'250.–
16	4'750.–	5	2'000.–
15	4'500.–	4	1'750.–
14	4'250.–	3	1'500.–
13	4'000.–	2	1'250.–
12	3'750.–	1	1'000.–
11	3'500.–		

³ Die Höchstbeträge pro Punktezahl betragen pro Jahr für Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen:

Punktezahl	Höchstbetrag Fr.	Punktezahl	Höchstbetrag Fr.
21–22	6'000.–	9–10	3'000.–
19–20	5'500.–	7–8	2'500.–
17–18	5'000.–	5–6	2'000.–
15–16	4'500.–	3–4	1'500.–
13–14	4'000.–	1–2	1'000.–
11–12	3'000.–		

⁴ Die Höchstbeträge pro Punktezahl betragen pro Jahr für Absolventen von Schulen für medizinisches Hilfspersonal:

Punktezahl	Höchstbetrag Fr.	Punktezahl	Höchstbetrag Fr.
24	10'000.–	11	5'000.–
23	9'600.–	10	4'600.–
22	9'400.–	9	4'200.–
21	9'000.–	8	3'800.–

Punktezahl	Höchstbetrag Fr.	Punktezahl	Höchstbetrag Fr.
20	8'600.–	7	3'400.–
19	8'200.–	6	3'000.–
18	7'800.–	5	2'600.–
17	7'400.–	4	2'200.–
16	7'000.–	3	1'800.–
15	6'600.–	2	1'400.–
14	6'200.–	1	1'000.–
13	5'800.–	0	0.–
12	5'400.–		

⁵ Die Höchstbeträge pro Punktezahl betragen pro Jahr für Absolventen von Vollzeitschulen der Sekundarstufe II (u.a. Mittelschulen, Vollzeitberufsschulen, Vorkurse):

Punktezahl	Schüler mit Wohnsitz der Eltern am Schulort	Schüler mit Kosten für Transport und auswärtiges Mittagessen	Schüler mit auswärtiger Kost und Logis
	I	II	III
	Höchstbetrag Fr.	Höchstbetrag Fr.	Höchstbetrag Fr.
19			10'000.–
18		6'000.–	9'500.–
17		5'800.–	9'000.–
16	4'000.–	5'500.–	8'500.–
15	3'800.–	5'200.–	8'000.–
14	3'600.–	4'900.–	7'500.–
13	3'400.–	4'600.–	7'000.–
12	3'200.–	4'300.–	6'500.–
11	3'000.–	4'000.–	6'000.–
10	2'800.–	3'700.–	5'500.–
9	2'600.–	3'400.–	5'000.–
8	2'400.–	3'100.–	4'500.–
7	2'200.–	2'800.–	4'000.–
6	2'000.–	2'500.–	3'500.–
5	1'800.–	2'200.–	3'000.–
4	1'600.–	1'900.–	2'500.–
3	1'400.–	1'600.–	2'000.–
2	1'200.–	1'300.–	1'500.–
1	1'000.–	1'000.–	1'000.–

⁶ Die Höchstbeträge pro Punktezahl betragen pro Jahr für Absolventen von Schulen und Kursen der Tertiärstufe (u.a. Hochschulen, künstlerische

Ausbildungen, Schulen für Soziale Arbeit, Schulen des zweiten Bildungsweges, höhere technische, kaufmännische, pädagogische und landwirtschaftliche Lehranstalten, Kurse zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung):

Punktezahl	Höchstbetrag Fr.	Punktezahl	Höchstbetrag Fr.
18	13'000.–	8	6'600.–
17	12'400.–	7	5'800.–
16	11'800.–	6	5'000.–
15	11'200.–	5	4'200.–
14	10'600.–	4	3'400.–
13	10'000.–	3	2'600.–
12	9'400.–	2	1'800.–
11	8'800.–	1	1'000.–
10	8'200.–	0	0.–
9	7'400.–		

c) Elternunabhängige Bewerber¹⁾

§ 61²⁾

¹ Grundlage für die Ermittlung der zumutbaren eigenen Beiträge ist bei elternunabhängigen Bewerbern insbesondere

- a) das aktuelle eigene Einkommen und Vermögen,
- b) allfällige Beistandspflichten Dritter, z.B. von Ehegatten,
- c) eine mutmassliche Anwartschaft auf das elterliche Vermögen,
- d) ein zumutbares Einkommen sowie
- e) eine zumutbare Vermögensbildung bzw. -erhaltung aus bisheriger Erwerbstätigkeit, Erbschaft etc., auch wenn diese tatsächlich nicht erfolgte.

² Für die Zumutbarkeit der eigenen Beiträge massgebend sind insbesondere auch die Familienverhältnisse.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

3. Beitragsvergebung

§ 7¹⁾

Die Fachstelle Stipendien des Departements Bildung, Kultur und Sport spricht die Beiträge auf Antrag der vom Regierungsrat gewählten Stipendienkommission zu.

4. Ausrichtung

§ 8

¹ Stipendien und Darlehen von weniger als Fr. 400.– pro Jahr werden in einer einzigen Rate ausgerichtet.

² In dringenden Fällen kann ein Vorschuss ausgerichtet werden.

§ 9

Die Ausbildungsbeiträge verfallen vier Monate nach Beendigung der Ausbildungsperiode, für die sie zugesprochen wurden, falls sie bis dahin nicht durch Vorlage der Studienausweise angefordert werden.

5. Fachstelle Stipendien²⁾

§ 10³⁾

§ 11

Der Fachstelle Stipendien obliegen auf dem Gebiet der Ausbildungsbeiträge folgende Aufgaben:⁴⁾

- a) Sie klärt umfassend über die Beitragsberechtigung auf durch Herausgabe von Merkblättern für die Eltern, durch Mitteilungen in den Schulen, durch regelmässige Veröffentlichung der Anmeldetermine in der Presse, durch Auskunft und Beratung.
- b) ...¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. Februar 2003, in Kraft seit 1. April 2003 (AGS 2003 S. 79).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

- c)²⁾ Sie führt das Sekretariat der Stipendienkommission.
- d) ...³⁾
- e) Sie ermittelt rechtzeitig die Höhe der notwendigen Einlagen (Zahlungskredite) in den allgemeinen Stipendienfonds.
- f)⁴⁾ Sie verwaltet den allgemeinen Stipendienfonds nach den Weisungen, die vom Departement Bildung, Kultur und Sport im Zusammenwirken mit dem Finanzdepartement erlassen werden.
- g) Sie weist die zugesprochenen Beiträge durch die Staatskasse an und überwacht die Rückzahlung.
- h) Sie meldet die staatlichen Stipendien und die koordinierten Gemeindestipendien zur Subventionierung bei den zuständigen Bundesstellen an.

6. Schlussbestimmungen

§ 11a⁵⁾

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) das Reglement über die Vergabung von Stipendien an Schüler der Bezirksschulen vom 4. Juni 1920⁶⁾,
- b) das Reglement über die Gewährung von Lehrlingsstipendien vom 29. August 1946⁷⁾,
- c) das Reglement über die Gewährung von Stipendien zum Besuche höherer gewerblicher Fachschulen, technischer Lehranstalten und Verkehrsschulen vom 29. August 1946⁸⁾,

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 24. März 1986, in Kraft seit 15. April 1986 (AGS Bd. 12 S. 21).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002 (AGS 2002 S. 323).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. August 1999, in Kraft seit 1. Oktober 1999 (AGS 1999 S. 210).

⁶⁾ AGS Bd. 2 S. 229

⁷⁾ AGS Bd. 3 S. 466

⁸⁾ AGS Bd. 3 S. 469

- d) das Reglement über die Gewährung von Stipendien zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gelernter Berufsleute vom 29. August 1946¹⁾,
- e) das Reglement über den allgemeinen Stipendienfonds vom 29. August 1946²⁾,
- f) der Regierungsbeschluss über Studiendarlehen aus dem allgemeinen Stipendienfonds vom 11. April 1947³⁾,
- g) das Reglement über akademische Stipendien vom 25. April 1947⁴⁾ und
- h) das Reglement über Stipendien für die Ausbildung in Frauenberufen vom 25. April 1947⁵⁾.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 472

²⁾ AGS Bd. 3 S. 464

³⁾ Nicht in der AGS publiziert.

⁴⁾ Nicht in der AGS publiziert.

⁵⁾ Nicht in der AGS publiziert.